

# Dehnübungen für den Freibetrag

## Vier Möglichkeiten zur schenkungsteuerfreien Vermögensübertragung an Neffen und Nichten

Oft möchten Ärzte, wenn sie keine eigenen Kinder haben, ihre Neffen oder Nichten beschenken. Das Problem: Bei Schenkungen oder Vererbungen in nicht direkter Abstammung hält der Staat die Hand weit offen und kassiert über die Erbschafts- oder Schenkungssteuer kräftig ab.

Während für Schenkungen an Ehepartner, Kinder oder Enkelkinder großzügige persönliche Freibeträge gelten, beträgt der Freibetrag für Schenkungen an Neffen und Nichten lediglich 20.000 Euro:

Schenkungen an...	Freibetrag
Ehepartner	500.000 EUR
Kinder	400.000 EUR
Enkelkinder	200.000 EUR
Neffen/Nichten	20.000 EUR

Aus diesem Grunde sind sogenannte „sachliche“ Steuerbefreiungen interessant, die zusätzlich zu dem obigen Freibetrag genutzt werden können. Im Einzelnen sind das – im Gesetz etwas holprig formuliert – folgende vier Möglichkeiten:

1. Schenkung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen,
2. die Befreiung von einer Schuld für angemessenen Unterhalt oder Ausbildung,
3. die Zuwendungen für angemessenen Unterhalt oder Ausbildung und
4. die üblichen Gelegenheitsgeschenke.

### Schenkungen von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen

Bis zu 12.000 Euro können alle zehn Jahre zum Beispiel Hausrat, Musikinstrumente, Schmuck, Computer,... schenkungsteuerfrei an die Neffen oder Nichten verschenkt werden.

Das Verschenken von Münzen, Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen ist allerdings nicht begünstigt.

### Befreiung von einer Schuld für angemessenen Unterhalt oder Ausbildung

Hat der Arzt in der Vergangenheit dem Neffen oder der Nichte darlehensweise Geld für die Ausbildung oder den Unterhalt gegeben oder zahlt er aus eigenen Mittel darlehensweise für den Neffen oder die Nichte, so ist der spätere Erlass dieser Schulden schenkungsteuerfrei.

Beispiel: Der Arzt erlässt seinem Neffen das Ausbildungsdarlehen von 35.000 Euro. Dieser Erlass ist dann schenkungsteuerfrei.

Wichtig: Der Schenker sollte nicht gleichzeitig mit dem Erlass weiteres Geld schenken.

### Zuwendungen für angemessenen Unterhalt oder Ausbildung

So wie der Erlass einer Schuld für den angemessenen Unterhalt oder die Ausbildung steuerfrei ist, kann auch die Zuwendung selbst unter bestimmten Voraussetzungen schenkungsteuerfrei sein.

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind: Geld - oder Sachgeschenke aufgrund eines bestimmten Anlasses oder einer „Gelegenheit“, wie beispielsweise Abitur, Examen, Hochzeit, Taufe, Geburtstag, Weihnachten .... Der Wert der Schenkung muss „üblich“ sein. Die „Üblichkeit“ des Wertes wird nach den Verhältnissen des Beschenkten beurteilt – der Wohlhabende kann mehr bekommen als der Arme.

Beispiele aus der älteren Rechtsprechung für **unübliche** Gelegenheitsgeschenke sind:

- 80.000 DM für eine Hausrenovierung oder
- 70.000 DM für die Anschaffung eines PKWs.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover